

Bundesverband Aquakultur e. V.

Finanzordnung

§ 1 Beitrag

(1) Die Mitglieder des Bundesverbandes Aquakultur e. V. zahlen zur Deckung der Kosten des Bundesverbandes Aquakultur e. V. einen jährlichen Beitrag, der für das laufende Jahr gilt. Bei unterjährigem Beitritt wird für jeden Monat der Mitgliedschaft ein anteiliger Beitrag von 1/12 des vollen Jahresbeitrags berechnet.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt und danach jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres in den Bundesverband Aquakultur e. V. fällig und werden seitens des Vereins per Rechnung angefordert. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag nur anteilig zu zahlen.

(3) Der Vereinsbeitrag beträgt:

Kategorie	Anzahl Gehaltsempfänger	Mitgliedsbeitrag (€/jährlich/netto)
1	Auszubildende, Studierende und vergleichbare Personen	15.-
2	Privatpersonen, Unternehmen mit bis zu 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern	90.-
3	Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern	200.-
4	Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern	350.-
5	Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern	750.-
6	Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern	1.000.-
7	Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern	2.500.-
8	Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern	3.500.-
9	Hochschulen, Forschungseinrichtungen, sonstige wissenschaftliche Einrichtungen	300.-
10	Fördermitgliedschaft mit selbst festgelegtem Jahresbeitrag	ab 1.000 € aufwärts
11	Sonstige	gemäß Entscheidung des Vorstandes

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, die zu einer höheren Beitragsverpflichtung führen, von sich aus zu melden. Vorstand und Geschäftsführung sind berechtigt, die individuellen Beitragseinordnungen ggf. zu überprüfen.

(5) Ändern sich die Beitragsbemessungsgrundlagen dergestalt, dass sich für das jeweilige Mitglied ein niedrigerer Beitrag ergeben würde, kann das Mitglied einen Antrag auf Änderung des Beitrags stellen. Über die Änderung entscheidet der Vorstand. Eine Beitragsminderung findet nur auf schriftlichen und nachvollziehbar begründeten Antrag des Mitgliedes statt.

(6) Auf Antrag kann der Vorstand im begründeten Einzelfall Abweichungen bei der Höhe des Mitgliedsbeitrages dauerhaft oder befristet beschließen. Ein dauerhafter Beitragsverzicht ist allerdings unzulässig.

(7) Für die Zwecke des Bundesverbandes Aquakultur e. V. kann es vorteilhaft sein, in anderen Vereinen und Verbänden Mitglied zu werden oder wechselseitige Mitgliedschaften zu vereinbaren. Bei wechselseitigen Mitgliedschaften ist mindestens ein Beitrag in gleicher Höhe zu erheben, wie er vom Bundesverband Aquakultur e. V. zu leisten ist. Über die Höhe des Einzelbeitrags entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 4 Veranstaltungs- und Teilnahmegebühren

(1) Der Verein kann bei eigenen Veranstaltungen Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erheben, dabei ist zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu differenzieren.

(2) Die Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder, u. ä. beschließt der Vorstand im Vorwege.

(3) Der Vorstand kann diese Entscheidungsbefugnisse ggf. auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 5 Auslagen und Kostenerstattungen

(1) Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Für die Vorstandsarbeit wird keine Vergütung gezahlt

(2) Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung oder Mitglieder, die auf Wunsch oder im Auftrag des Vereins Aufgaben dauerhaft oder im Einzelfall übernehmen und für die kein anderer Kostenträger gefunden werden kann, können eine Auslagenerstattung beantragen.

Erstattungen für Reisekosten richten sich nach dem Bundesreisekostenrecht.

(4) Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist eine vorab zu beantragende Dienstreisegenehmigung.

Dienstreisegenehmigungen sind beim Präsidenten, in dessen Vertretung beim 1. Vizepräsidenten, in dessen Vertretung beim Schatzmeister zu beantragen.

(5) Der anschließende Erstattungsantrag wird von der Vereinsgeschäftsführung oder deren Beauftragten geprüft und sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, anschließend wird die Überweisung veranlasst.

Die finanziellen Auswirkungen der Dienstreisen sind im Quartalsbericht der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters oder Geschäftsführung an den Vorstand zu berücksichtigen.

§ 6 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss wird von der Schatzmeisterin bzw. vom Schatzmeister mit Unterstützung durch die Geschäftsführung und die Buchhaltung erstellt und dem Vorstand zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung rechtzeitig vorgelegt.

(2) Vor Vorlage des Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung muss der Jahresabschluss von den Revisoren geprüft sein.

§ 7 Wirtschaftsplan

(1) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister bereitet mit Unterstützung durch die Geschäftsführung und die Buchhaltung einen Wirtschaftsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr vor.

(2) Im Wirtschaftsplan muss das gesamte geplante Einnahme- und Ausgabeverhalten des Vereins abgebildet sein.

Bei überjährigen Projekten des Vereins muss der Wirtschaftsplan auch eine perspektivische Darstellung der Kosten in den Folgejahren enthalten.

(3) Kostenverursachende Vorhaben des Vereins dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn das jeweilige Vorhaben wirtschaftlich vertretbar und die Finanzierung gesichert ist.

§ 8 Buchführung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens findet durch die Vereinsgeschäftsführung oder die Buchhaltung nach den Maßgaben der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters statt. Die Vereinsgeschäftsführung kann sich nach Zustimmung durch den Vorstand dafür ggf. auch externer Hilfe bedienen.

Dem Vorstand ist in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Finanzstatus zu berichten.

Den Jahresabschluss legt die Geschäftsführung oder die Buchhaltung, den Wirtschaftsplan die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister dem Vorstand vor.